# Die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft (§§ 332–334 HGB.).

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

**Karl Schnütgen**

Referendar in Cöln.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

**Borna-Leipzig**

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545810_0095

Meinen Eltern.

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung: Zur Geschichte der Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft

B. Die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft

I. Die wesentlichen Gleichheiten und Verschiedenheiten der beiden Gesellschaftsformen

II. Der Gang der Umwandlung

1. Die Beschlußfassung über die Umwandlung

a) Der Beschluß der Kommanditisten

b) Die Zustimmung der Komplementare

2. Die Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister

3. Die Eintragung des Umwandlungsbeschlusses

4. Die Rechtswirkung der Eintragung

III. Das Wesen der Umwandlung

IV. Die Rechtsfolgen der Umwandlung

1. Im allgemeinen

2. Im besonderen

a) In Hinsicht auf die Gläubiger der Gesellschaft:

α) Vorschriften zu ihrem Schutze

β) Haftbarkeit der Gesellschaftsorgane bei deren Nichtbefolgung

b) In Hinsicht auf die persönlich haftenden Gesellschafter:

α) Bezüglich ihrer Ansprüche gegen die Gesellschaft

β) Bezüglich ihrer Haftbarkeit für die Gesellschaftsverbindlichkeiten

C. Schluß: Werden durch die Umwandlung Stempelabgaben fällig?

# Literaturverzeichnis.


**Behrend,** Lehrbuch des Handelsrechts. Berlin 1896.

**Bericht** der Reichstagskommission über den Entwurf des Handelsgesetzbuchs sowie den Entwurf eines Einführungsgesetzes zu demselben. Reichstagsdrucksachen.

**Cosack,** Lehrbuch des Handelsrechts. Stuttgart 1903.

**Esser,** Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. 7. 1884. Berlin 1891.

**Esser,** Die Aktiengesellschaft. Berlin 1899.

**Gareis,** Das deutsche Handelsrecht. Berlin 1899.

**Gareis** und **Fuchsberger,** Das Allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch. Berlin 1891.

**Goldmann,** Das Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897. Berlin 1905.

**Henoch,** Die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft und einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Heidelberger Diss. Berlin 1906.

**Jastrow,** Formularbuch und Notariatsrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1899.

**Kayser,** Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. 7. 1884. Berlin 1891.

**Lehmann-Ring,** Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1902.

**Lehmann,** Umwandlung handelsrechtlicher Unternehmungsformen. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 27 S. 1 ff.

**Lehmann,** Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.

**Makower,** Handelsgesetzbuch mit Kommentar. Berlin 1906.

**Pinner,** Das deutsche Aktienrecht. Berlin 1899.

**Ring,** Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. 7. 1884. Berlin 1893.

**Simon,** Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. Berlin 1899.

**Staub,** Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6./7. Aufl. Berlin 1900, 8. Aufl. 1906.

**Wiener,** Umwandlung und Fusion von Gesellschaften. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 27 S. 334ff.

**Willenbücher,** Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1906.

---

Sind Paragraphen ohne nähere Bestimmung in der folgenden Abhandlung zitiert, so sind damit die Paragraphen des Handelsgesetzbuches v. 10. 5. 1897 gemeint.

## § 1.

Über die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft enthielt das Allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch zunächst keine Bestimmungen. Der Begriff der Umwandlung der einen Gesellschaftsform in die andere war ihm unbekannt. Wollte man einem Unternehmen, welches die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien trug, die der Aktiengesellschaft geben, so mußte man die Kommanditaktiengesellschaft auflösen und auf der Grundlage ihrer Aktiva und Passiva eine Aktiengesellschaft gründen. Dieses Verfahren war äußerst umständlich; es mußte eine Liquidation der Kommanditgesellschaft und sodann die Neubildung der Aktiengesellschaft, die an sich schon einen verwickelten Vorgang darstellt, stattfinden. Liquidation und Neubildung verursachten zudem erhebliche Kosten. Wandlung schuf hier erst das Reichsgesetz v. 18. 7. 1884, die zweite Aktiennovelle. Es fügte in das Gesetzbuch den Art. 206 a ein. Dieser erklärte die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft für grundsätzlich zulässig. Er gestattete die Umwandlung aber nur dann, wenn im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich festgesetzt war, daß sie statt-

finden dürfe.[1]) Enthielt der Gesellschaftsvertrag also in dieser Hinsicht nichts oder eine die Umwandlung untersagende Vorschrift, so bedurfte es zunächst einer Änderung des Gesellschaftsvertrages. Die Neuschaffung des genannten Artikels beruhte auf einem Beschlusse der Reichstagskommission. Diese ging dabei von der Erwägung aus, daß unter der Ungunst der früheren Gesetzgebung — die Entstehung einer Aktiengesellschaft setzte vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 11. 6. 1870, der ersten Aktiennovelle, außer dem umständlichen Gründungsverfahren noch staatliche Genehmigung voraus — eine Anzahl von Unternehmen statt der Form der Aktiengesellschaft die für sie ungeeignete Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien gewählt habe und es daher angezeigt sei, ihnen die Überführung in die für sie passende Form zu erleichtern.[2])

Die Bestimmungen des Art. 206 a sind „mit einer Anzahl meistens untergeordneter, zum Teil nur die Fassung betreffender Änderungen“ [3]) in das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 übernommen worden. Nunmehr kann die gedachte Umwandlung erfolgen, ohne daß der Gesellschaftsvertrag sie für zulässig erklärt. Des näheren werden wir die heute für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft

---

[1]) ADHGB. Art. 206 a Abs. 1.

[2]) Bericht der Reichstagskommission S. 33.

[3]) So Denkschr. zu dem Entw. eines HGB. und eines EG., amtliche Ausgabe, Berlin 1897, S. 195.

maßgebenden Gesetzesregeln, welche das Handelsgesetzbuch in den §§ 332—334 aufführt, im folgenden kennen lernen.

## § 2.

Bevor wir uns mit dem Umwandlungsverfahren selbst beschäftigen, erscheint es angebracht, die wesentlichen Gleichheiten und Verschiedenheiten in der Form der Kommanditaktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft zu betrachten, zunächst um zu ersehen, welche Änderungen in der Gesellschaftsform der Kommanditaktiengesellschaft das hauptsächliche Ziel der Umwandlung sein müssen, sodann aber auch um festzustellen, aus welchem Grunde es angezeigt sein kann, einem Unternehmen an Stelle der Form der Kommanditaktiengesellschaft die der Aktiengesellschaft zu verleihen.

Den grundlegenden Unterschied zwischen den beiden Gesellschaften bildet die verschiedene Haftung der Gesellschaftsmitglieder gegenüber den Gesellschaftsgläubigern. Grundsätzlich[1][2] haftet kein Mitglied der Aktiengesellschaft persönlich für die Gesellschaftsverbind-

---

[1] § 178.

[2] Die einzige Ausnahme hiervon stellt § 217 auf: Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeit der Gesellschaft insoweit persönlich, als sie den Vorschriften des HGB. entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben, sie brauchen aber den im guten Glauben als Zinsen- oder Gewinnanteil bezogenen Betrag in keinem Falle zurückzuzahlen.

lichkeiten. Jeder Aktionär ist lediglich mit seiner Einlage auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Anders bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien: zu den nur mit ihrer Einlage beteiligten Gesellschaftern, den Kommanditisten, tritt mindestens ein Gesellschafter hinzu, der sogen. Komplementar, der mit der unbeschränkten persönlichen Haftung für die Gesellschaftsverbindlichkeiten belastet ist.[1]) Bei der Kommanditaktiengesellschaft ist also mit der Sachhaftung die Personalhaftung verbunden. Dementsprechend bietet an sich diese Gesellschaft im Vergleich zu der Aktiengesellschaft den Gesellschaftsgläubigern bessere Garantien. — Der stärkeren Haftverpflichtung der Komplementare im Verhältnis zu den nur mit ihrer Einlage beteiligten Gesellschaftern der Kommanditaktiengesellschaft entsprechen naturgemäß weitergehende Befugnisse. Kraft eigenen Rechts steht ihnen die Vertretung und die Geschäftsführung der Gesellschaft zu.[2]) Es erübrigt sich somit ein Vorstand. Ein solcher vertritt die Aktiengesellschaft. Bei dieser ist er begriffswesentlich. Der Umfang der Vertretungsmacht der Komplementare der Kommanditaktiengesellschaft und des Vorstandes der Aktiengesellschaft ist derselbe: er ist unbeschränkt und unbeschränkbar. Während aber die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft nur in Gemeinschaft handeln können, kann

---

[1]) § 320 Abs. 1.

[2]) §§ 320 Abs. 2, 325.

jeder Komplementar, sofern nicht ausdrücklich der Gesellschaftsvertrag eine gegenteilige Bestimmung trifft, die Kommanditaktiengesellschaft für sich allein vertreten.[1]) Ist bei der Kommanditaktiengesellschaft ein Vorstand, wie er bei der Aktiengesellschaft besteht, nicht vorhanden, so ist ihr jedoch ein Aufsichtsrat gleich dieser eigentümlich.[2]) Während er aber bei der Aktiengesellschaft hauptsächlich ein Kontrollorgan ist, ist er bei der Kommanditaktiengesellschaft in erster Linie zur Wahrnehmung der Interessen der Kommanditisten berufen; insbesondere hat er diese bei Prozessen mit den persönlich haftenden Gesellschaftern zu vertreten, es sei denn, daß zu diesem Zwecke von der Generalversammlung andere Vertreter eigens gewählt werden. Außerdem liegt es ihm, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt, ob, die Beschlüsse der Kommanditisten auszuführen.[3]) Auch eine Generalversammlung ist beiden Gesellschaften gemeinsam.[4]) Jedoch wohnt der der Kommanditgesellschaft auf Aktien im Verhältnis zu der der Aktiengesellschaft eine geringere Bedeutung inne. In der ersteren haben lediglich die Kommanditisten Stimmrecht, die persönlich haftenden Gesellschafter sind selbst in dem Falle nicht stimmberechtigt, daß sie Aktien

---

[1]) §§ 320 Abs. 2, 161 Abs. 2, 125, 126.

[2]) §§ 243, 328.

[3]) § 328.

[4]) §§ 250, 327.

der Gesellschaft besitzen.[1]) Daraus ergibt sich, daß die Generalversammlung bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht wie bei der Aktiengesellschaft ein Organ der gesamten Gesellschaft ist; sie ist hier nur ein Organ der Kommanditistengesamtheit.[2]) Demgemäß vermag sie gemeinhin selbständig lediglich solche Beschlüsse zu erzielen, welche Rechte der Kommanditisten betreffen. Beschlüsse, die bei der einfachen Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erfordern, erheischen dieses auch hier.[3]) Einer Zustimmung der Komplementare bedürfen z. B. nicht Beschlüsse, welche sich auf die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder auf die Bestellung von Prozeßbevollmächtigten beziehen.[4])

Was die Form der Zustimmung angeht, so ist diese bei Beschlüssen, die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Handelsregister bedürfen, in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle oder einem Anhang dazu zu beurkunden.[5]) Bei Beschlüssen, welche nicht in das Handelsregister einzutragen sind, erübrigt sich diese Form für die Erteilung der Zustimmungserklärung.

---

[1]) § 327 Abs. 1.

[2]) So auch Goldmann, Das HGB. v. 10. Mai 1897, Berlin 1905, Anm. 2 Ziff. 15 zu § 320.

[3]) § 327 Abs. 2.

[4]) So Denkschr. S. 191.

[5]) § 327 Abs. 4.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß sich ein Bedürfnis, eine Kommanditaktiengesellschaft in eine reine Aktiengesellschaft umzuwandeln, vielfach herausstellen wird. Die Form der Kommanditaktiengesellschaft ist regelmäßig die kleinerer Unternehmen, die der Aktiengesellschaft die größerer; denn die Tatsache, daß ein Teil der Mitglieder der Kommanditaktiengesellschaft persönlich mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verantwortlich ist, dementsprechend aber erhebliche Vorrechte vor den übrigen Gesellschaftern genießt, bedeutet ein Gebundensein des gesamten Gesellschaftslebens an diese bestimmten Einzelpersonen. Ihre Kreditwürdigkeit ist für das Gedeihen der Gesellschaft von entscheidendem Einfluß. Jede Betätigung der ganzen Gesellschaft als solcher können sie — mögen sie auch in verschwindender Minderheit gegenüber den Kommanditisten sein — durch die Verweigerung ihrer Zustimmung zu den Beschlüssen der Generalversammlung unterbinden. Der Tod eines Komplementars führt die Auflösung der gesamten Gesellschaft herbei, es sei denn, daß die Satzung ausdrücklich bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt oder mit den übrigen Komplementaren fortbestehen solle.[1]) Es wird deshalb mit der steigenden Größe des Unternehmens leicht der Wunsch laut werden, es von der engen Fesselung an die persönlich haftenden Gesellschafter zu befreien.

---

[1]) §§ 330 Abs. 1, 161 Abs. 2, 131 Nr. 4.

Nimmt man noch den obenerwähnten Umstand hinzu, daß vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes v. 11. 6. 1870 manche Unternehmen die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien gewählt haben, obwohl diese von vornherein für sie ungeeignet war, so ergibt sich, daß das Bedürfnis, die genannte Umwandlung vorzunehmen, vielfach vorliegen wird.

§ 3.

Das Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 regelt das Umwandlungsverfahren, wie schon bemerkt wurde, in den §§ 332—334. Während die beiden ersten Paragraphen diejenigen Handlungen und Tatsachen aufführen, welche die Umwandlung als solche bedingen, schreibt der letzte dem Vorstande der aus der Umwandlung hervorgegangenen Aktiengesellschaft vor, welche Handlungen er vorzunehmen hat, um die bis dahin vorhandenen Gläubiger der Gesellschaft vor Nachteilen aus der Umwandlung zu schützen, und bestimmt, welche Haftung ihn, unter Umständen auch den Aufsichtsrat, trifft, wenn diese Handlungen unterbleiben.

Für die Umwandlung grundlegend ist der dahingehende Beschluß der Generalversammlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien und ihrer sämtlichen persönlich haftenden Gesellschafter.[1]) Was man darunter zu verstehen hat, könnte zweifelhaft sein. Das Gesetz

[1]) § 332 Abs. 1.

spricht hier unklar. Ist ein gemeinschaftlicher Mehrheitsbeschluß der Gesamtheit der Kommanditisten und Komplementare gemeint oder ein Generalversammlungsbeschluß der Kommanditisten, zu dem die Zustimmungserklärung aller persönlich haftenden Gesellschafter hinzutritt? Letzterer ist anzunehmen.[1]) Die Beschlußfassung über die Umwandlung hat in derselben Weise zu erfolgen wie bei denjenigen Angelegenheiten der Kommanditaktiengesellschaft, für welche bei der Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist; hinsichtlich dieser bedürfen, wie schon oben dargelegt wurde, die Beschlüsse der Generalversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Die Beschlußfassung über die Umwandlung setzt sich also aus der Beschlußfassung der Kommanditistengesamtheit in Gestalt der Generalversammlung und der Einzelentschließung jedes Komplementars zusammen. Dem Aufsichtsrate ist dabei keine Stimme eingeräumt. Auf die Beschlußfassung finden die Vorschriften über eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages Anwendung.[2]) Da nun für die Kommanditaktiengesellschaft grundsätzlich[3]) die Vorschriften des 3. Abschn. über die Aktiengesell-

[1]) Zustimmend Goldmann a. a. O. Anm. 1 Ziff. 4 zu § 332; Makower, HGB. mit Komm., Berlin 1906, Anm. II a zu § 332; Staub, Komm. z. HGB., Berlin 1906 (8. Aufl.), Anm. 2 zu § 332.

[2]) § 332 Abs. 2.

[3]) § 320 Abs. 3.

schaft gelten, so sind für die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditaktiengesellschaft die Gesetzesbestimmungen über die Generalversammlungsbeschlüsse der Aktiengesellschaft maßgebend. Was aber einen solchen Beschluß der Aktiengesellschaft über eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages betrifft, so bedarf dieser mangels einer anderen Bestimmung dieses Vertrages einer Mehrheit, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt.[1]) Dies gilt also auch für den Umwandlungsbeschluß der Generalversammlung der Kommanditaktiengesellschaft. Diese vom Gesetz geforderte Mehrheit muß aber auch stets zugleich die einfache Stimmenmehrheit in sich begreifen; denn diese ist für das Zustandekommen eines jeden Generalversammlungsbeschlusses der Aktiengesellschaft, mithin auch eines jeden der Kommanditaktiengesellschaft Voraussetzung.[2]) Die einfache Stimmenmehrheit ist nicht etwa an sich schon stets in jener qualifizierten Mehrheit enthalten. Auch die Besitzer mehrerer Aktien können auf Grund einer dahinlautenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages je nur mit einer Stimme ausgerüstet sein.[3]) Besonders betont sei noch, daß, wie oben schon gesagt wurde, die persönlich haftenden Gesellschafter auch dann, wenn sie Aktien

---

[1]) § 275 Abs. 1.

[2]) § 251 Abs. 1.

[3]) § 252 Abs. 1.

besitzen, kein Stimmrecht in der Generalversammlung haben.

Verschärft sind die Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Umwandlungsbeschlusses der Generalversammlung für den Fall, daß zugleich mit der Umwandlung das bisherige Verhältnis mehrerer Aktiengattungen verschiedener Berechtigung zum Nachteile einer Gattung geändert werden soll. Hier muß zu dem Beschlusse der Generalversammlung noch ein Sonderbeschluß der benachteiligten Aktionäre hinzukommen. Für diesen Beschluß ist wiederum eine Mehrheit erforderlich, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Dazu muß diese gesonderte Beschlußfassung der benachteiligten Aktionäre unter den Zwecken der Generalversammlung bei deren Berufung ausdrücklich angekündigt worden sein. Anderenfalls kann sie nicht stattfinden. Die Ankündigung muß zudem mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen. An die Stelle dieses Tages tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu bewirken ist.[1]) Fernerhin müssen, sofern mit der Umwandlung der Gesellschaft eine Erhöhung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals oder eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens oder Ähnliches Hand in Hand gehen soll, die für die

[1]) §§ 275 Abs. 2, 256 Abs. 2.

Beschlußfassung hierüber maßgebenden besonderen Vorschriften beachtet werden.[1])

Laut ausdrücklicher Gesetzesbestimmung müssen weiterhin, soll ein gültiger Umwandlungsbeschluß der Generalversammlung zustande kommen, die Anteile der der Umwandlung zustimmenden Mehrheit der Kommanditisten mindestens ein Vierteil des gesamten Grundkapitals darstellen, soweit dies nicht in Aktien besteht, die sich in Händen persönlich haftender Gesellschafter befinden.[2]) Die Abstimmung über den bezeichneten Beschluß ist also an strenge Vorbedingungen geknüpft.

Eine Beschlußfassung über die Umwandlung sowie über die mit ihr etwa verbundene Erhöhung des Grundkapitals usw. ist nur dann zulässig, wenn die Ankündigung dieser Gegenstände zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgt ist; auch hier tritt, sofern die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu erfolgen hat, an die Stelle des Tages der Generalversammlung. Die Ankündigung der Umwandlung auf der Tagesordnung soll sich aber nicht lediglich auf die Mitteilung beschränken, daß über die Umwandlung der Gesellschaft sowie über eine etwa damit verbundene Erhöhung des Grundkapitals usw. ein Beschluß gefaßt werden soll, sondern es sollen in ihr sämtliche geplante Änderungen des Gesellschaftsvertrages

[1]) §§ 332 Abs. 2, 275 Abs. 2, 278ff.

[2]) § 332 Abs. 3 Satz 1.

ihrem wesentlichen Inhalte nach erkennbar gemacht werden.[1]) Die Befolgung dieser Vorschrift wird allerdings mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft sein.[2])

Daß die Generalversammlung einen rechtsgültigen Umwandlungsbeschluß nur dann erzielen kann, wenn sie zur Beschlußfassung überhaupt berechtigt ist, braucht nicht hervorgehoben zu werden; es versteht sich von selbst, daß sie nur dann beschlußfähig ist, wenn ihre Berufung von der kompetenten Stelle und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erfolgt ist.

Der Umwandlungsbeschluß muß sämtliche zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßregeln enthalten.[3]) Eine Reihe von Änderungen des Gesellschaftsvertrages wird notwendig. Zwei derselben nennt das Gesetz[3]): die Änderung der Firma und die Festsetzung der Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes. Beide Änderungen sind unerläßlich. An die Stelle der in der Firma enthaltenen Bezeichnung des Unternehmens als „Kommanditgesellschaft auf Aktien" muß die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" treten.[4]) Da eine Aktiengesellschaft aus dem Umwandlungsprozeß hervorgehen soll, müssen in bezug auf das Organ, welches der Kommanditaktiengesellschaft ermangelt, für die Aktiengesellschaft aber begriffswesentlich ist, die

[1]) § 274 Abs. 2.

[2]) Ebenso Staub a. a. O. Anm. 10 zu § 332.

[3]) § 332 Abs. 3 Satz 2.

[4]) §§ 20, 22 Abs. 1 Satz 2, 182 Abs. 2 Nr. 1.

näheren Bestimmungen über die Art seiner Bestellung und Zusammensetzung getroffen werden. Diejenigen Normen des Gesellschaftsvertrages, welche die persönlich haftenden Gesellschafter betreffen, werden überflüssig. Ist mit der Umwandlung eine Erhöhung des Grundkapitals, eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens usw. verbunden, so müsen auch die näheren Bestimmungen hierüber im Umwandlungsbeschluß festgesetzt werden.

In praxi wird der Beschluß weiterhin, wenn das Gesetz auch hierüber schweigt, die Auseinandersetzung zwischen Kommanditisten und Komplementaren wegen der außerhalb des Grundkapitals liegenden Einlagen der letzteren regeln. Bezüglich der Abfindung der persönlich haftenden Gesellschafter wird häufig eine Vereinbarung des Inhalts getroffen werden, daß dieselben ihre Kapitalanteile der Gesellschaft belassen, das vorhandene Grundkapital sodann um diese erhöht wird und die Komplementare die so neugeschaffenen Aktien erhalten.[1]) Sind besondere Abreden über die Auseinandersetzung nicht getroffen worden, so sind dafür die gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Hierauf werden wir später noch ausführlich zu sprechen kommen.

Was die redaktionelle Ausgestaltung der Änderungsbeschlüsse betrifft, so mag es in manchen Fällen schwierig,

[1]) Ring in Lehmann-Ring, Das HGB. für das Deutsche Reich, Berlin 1902, Anm. Nr. 5 zu § 332.

wenn nicht unausführbar sein, ihre Fassung sofort in der Generalversammlung festzustellen. Das Gesetz läßt deshalb zu, daß durch Beschluß der Generalversammlung die Vornahme von Änderungen, welche nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrate übertragen wird. Aber auch selbst da, wo überhaupt nur eine redaktionelle Änderung des Statuts in Frage kommt, muß die Änderung erst von der Generalversammlung beschlossen werden, ehe zu ihrer Vornahme der Aufsichtsrat ermächtigt werden kann.[1])

Die Beurkundung der Verhandlung der Generalversammlung über die Umwandlung hat nach denselben Normen zu erfolgen, welche für die Beurkundung über die Verhandlungen in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft maßgebend sind.[2]) Es ist also in dem Protokolle der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des beurkundenden Richters oder Notars sowie die Art und das Ergebnis der Beschlußfassung anzugeben. Dem Protokoll sind beizufügen ein Verzeichnis der an der Generalversammlung teilnehmenden Kommanditisten oder ihrer Vertreter mit Angabe ihres Namens, ihres Wohnorts sowie des Betrages der Aktien, welche jeder repräsentiert. Weiterhin sind ihm beizufügen die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Generalversammlung. Der Beifügung letzterer be-

---

[1]) § 274 Abs. 1.

[2]) § 320 Abs. 3.

darf es jedoch dann nicht, wenn die Belege im Protokolle unter Angabe ihres Inhalts aufgeführt werden. Das Protokoll ist von der beurkundenden Person zu vollziehen.[1])

§ 4.

Mit dem Umwandlungsbeschluß der Kommanditistengesamtheit in Gestalt der Generalversammlung muß inhaltlich der Zustimmungsbeschluß sämtlicher persönlich haftenden Gesellschafter übereinstimmen. Jeder einzelne Komplementar muß sein Einverständnis mit der Umwandlung erklären. In welcher Reihenfolge sich die Kommanditisten und Komplementare für die Umwandlung erklären, ob sich zunächst die Kommanditisten dafür entscheiden und sodann die persönlich haftenden Gesellschafter oder umgekehrt, bleibt sich gleich.

Wie schon oben ausgeführt wurde, handelt es sich um dieselbe Zustimmung der Komplementare, welche die Beschlüsse über diejenigen Angelegenheiten der Kommanditaktiengesellschaft erheischen, welche die ganze Gesellschaft angehen. Die Zustimmung ist also in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle oder einem Anhange dazu zu beurkunden.[2]) Näheres hierüber bestimmt das Gesetz nicht. Es fragt sich, ob auch diese Beurkundung nach den oben dargelegten allgemeinen Vorschriften über die Beurkundung von Verhandlungen der

[1]) § 259.

[2]) § 327 Abs. 4.

Generalversammlung zu erfolgen hat, oder ob zugleich diejenigen Bestimmungen anzuwenden sind, welche sich auf die Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen beziehen. Staub[1]) entscheidet sich dahin, daß für diese Beurkundung als Beurkundung einer rechtsgeschäftlichen Erklärung die Beobachtung der Vorschriften über Beurkundung von Verhandlungen der Generalversammlung nicht genüge. Jastrow[2]) ist der Meinung, an sich müsse die Anwendung dieser Vorschriften für ausreichend erachtet werden, andererseits fehle es aber an einem sachlichen Grunde dafür, die Beurkundung den für die Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen maßgebenden Gesetzesnormen zu entziehen; es empfehle sich daher des Zweifels wegen, auch diese zu beachten. Ring[3]) hält es für unnötig, auch die letzteren Bestimmungen zu befolgen. Makower[4]) vertritt folgenden Standpunkt: die Zustimmung sei wohl nicht als ein selbständiges Rechtsgeschäft anzusehen, sondern nur als Teil des durch das Protokoll überhaupt zu beurkundenden Vorgangs gedacht; für die Beurkundung der Zustimmungserklärung seien daher keine strengeren Erfordernisse aufzustellen als für andere im Generalversammlungsprotokoll unter anderem beurkundete Erklärungen. Dieser

---

[1]) Staub a. a. O. Anm. 108 zu § 320.

[2]) Jastrow, Formularbuch und Notariatsrecht auf Grundlage des BGB., Berlin 1899, Anm. 4 zu § 327.

[3]) Ring in Lehmann-Ring a. a. O. Anm. Nr. 3 zu § 327.

[4]) Makower a. a. O. Anm. IIIc 1 zu § 327.

Ansicht ist beizupflichten. Sie wird unseres Erachtens dem Wesen der Zustimmung allein gerecht, indem sie dieser den Charakter einer rechtsgeschäftlichen Erklärung nicht zuerkennt.

## § 5.

Bevor der auf dem vorbezeichneten Wege zustande gekommene Beschluß zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, bedarf es noch der Aufstellung einer Bilanz und der Wahl eines Vorstandes. Der letztere ist nach den im Umwandlungsbeschlusse getroffenen Bestimmungen von der Generalversammlung zu wählen. Er kann aus sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern oder einem Teile derselben gebildet werden. Dieses ist in der Praxis die Regel. Doch kann er sich auch aus dritten Personen zusammensetzen. Die Wahl kann sowohl in derselben Generalversammlung, welche den Umwandlungsbeschluß faßte, als auch in einer späteren vorgenommen werden.

Die Bilanz muß für einen Zeitpunkt aufgestellt werden, der höchstens zwei Monate vor der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegt.[1]) Das Allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch[2]) stellte hier strengere Anforderungen. Die Bilanz mußte für den Tag der Anmeldung aufgestellt

[1]) § 333 Abs. 2 Satz 1.

[2]) ADHGB. Art. 207a Abs. 3 Satz 2.

werden. Dies war in Wirklichkeit kaum durchführbar; für ein nur mäßig großes Unternehmen nimmt die Bilanzaufnahme eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch,[1]) so daß die Änderung der bezüglichen Vorschrift am Platze war.

Für die Aufstellung der Bilanz sind in verschiedener Beziehung die für die Aufstellung der Bilanz der Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen maßgebend;[2]) insbesondere finden die dort bestehenden Bewertungsvorschriften Anwendung: Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungswert übersteigt, höchstens zu dem letzteren anzusetzen; andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen; Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, wenn ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder eine ihr entsprechende Erneuerungsform in Ansatz gebracht wird usw.[3]) Die Bilanz bedarf der Genehmigung

[1]) So auch Denkschr. S. 195.

[2]) §§ 333 Abs. 2 Satz 2, 261, 263 Abs. 1, 264.

[3]) § 261.

der Generalversammlung.[1]) Ob die Genehmigung von derselben Generalversammlung zu erteilen ist, welche über die Umwandlung beschlossen hat, sagt das Gesetz nicht. Die Denkschrift[2]) führt bezüglich der Bilanz aus, daß bei der Aufstellung der für sie geltenden Gesetzesregeln davon ausgegangen sei, daß sie nicht lediglich dazu dienen solle, den Gesellschaftsgläubigern ein Urteil über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft zu verschaffen, sondern auch den weiteren Zweck habe, den Kommanditisten selbst eine Grundlage für die Entscheidung darüber zu geben, ob die Umwandlung und damit das Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter aus der Gesellschaft stattfinden könne. Schließt man sich dieser Ansicht der Denkschrift über den doppelten Zweck der Bilanz an, so müßte dieselbe Generalversammlung, welche über die Umwandlung beschließt, auch die Genehmigung der Bilanz erteilen. Es ist jedoch anzunehmen, daß das Gesetz dieses nicht fordert, da es anderenfalls wohl sich ausdrücklich dahin erklärt haben würde.[3]) Es steht aber ja der Generalversammlung frei, die Erklärung ihres Einverständnisses mit der Umwandlung so lange zu verweigern, als ihr die in Rede stehende Bilanz nicht vorgelegt worden ist.

---

[1]) § 333 Abs. 2 Satz 1.

[2]) S. 195.

[3]) Zustimmend Makower a. a. O. Anm. IIb zu § 332; Pinner, Das deutsche Aktienrecht. Berlin 1899. Anm. III Nr. 3 zu § 333; Staub a. a. O. Anm. 5 zu § 332 (anders 6./7. Aufl.).

Mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung sind die Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und ein Geschäftsbericht der Gesellschaft in deren Geschäftsraum zur Einsicht der Kommanditisten aufzulegen.[1]) Auf die Erteilung einer Abschrift dieser Urkunde, wie sie die Aktionäre der reinen Aktiengesellschaft spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung fordern können, haben sie keinen Anspruch. Das Gesetz erklärt diese Vorschrift nicht für hier anwendbar; daraus aber, daß es ausdrücklich einige für die Bilanz der Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen als auch für die in Rede stehende Bilanz maßgebend benennt, ist zu folgern, daß die übrigen dort bestehenden Vorschriften auf diese nicht anzuwenden sind.[2]) Die Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz ist dann zu vertragen, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, insoweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden. Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so kann von dieser eine erneute Vertagung nur dann gefordert werden, wenn über die in der früheren Ver-

[1]) §§ 333 Abs. 2 Satz 2, 262 Abs. 1, 260 Abs. 2.

[2]) Zustimmend Makower a. a. O. Anm. I d 3 zu § 333.

handlung bemängelten Ansätze der Bilanz die erforderliche Aufklärung nicht gegeben worden ist.[1])

Ob zu der Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung auch die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter hinzukommen muß, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Dies ist jedoch unzweifelhaft; denn die Genehmigung der Bilanz zählt zu denjenigen Angelegenheiten, welche nicht bloß die Kommanditisten angehen, sondern die Gesellschaft insgesamt betreffen. Es ist deshalb wie bei sämtlichen derartigen Angelegenheiten, so auch hier das Einverständnis zwischen Komplementaren und Kommanditisten erforderlich.[2])

Diese Bilanz ist die Schlußbilanz der nunmehr unmittelbar vor ihrem Untergange stehenden Kommanditgesellschaft auf Aktien. Änderungen, die durch die Umwandlung etwa herbeigeführt werden, wie zum Beispiel diejenige, daß einer der ausscheidenden Komplementare eine Einrichtung, welche er der Gesellschaft zum Gebrauche überlassen hat, wieder an sich nimmt, hat sie nicht zu beachten. Sie macht keineswegs die Eröffnungsbilanz der ins Leben rufenden Aktiengesellschaft überflüssig; denn sie ist, wie Makower[3]) zutreffend sagt, für einen früheren Zeitpunkt als den der Eintragung der Umwandlung ins Handelsregister aufgestellt, die Er-

[1]) §§ 333 Abs. 2 Satz 2, 264.

[2]) Ebenso Goldmann a. a. O. Anm. 1 Ziff. 4 zu § 333.

[3]) Makower a. a. O. Anm. I d 3 zu § 333.

öffnungsbilanz der Aktiengesellschaft ist aber für den Zeitpunkt dieser Eintragung aufzustellen.[1])

Übrigens kann auch — hierauf weist Pinner[2]) besonders hin — die regelmäßige Jahresbilanz der Kommanditaktiengesellschaft, sofern die vorgeschriebene Frist nur gewahrt ist, der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister beigefügt werden; es erübrigt sich sodann die Aufstellung der behandelten besonderen Bilanz.

## § 6.

Ist der Vorstand gewählt und die Bilanz ordnungsmäßig aufgestellt und genehmigt, so ist der Umwandlungsbeschluß zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Registergericht ist das Amtsgericht des Bezirkes, in welchem die Kommanditgesellschaft auf Aktien ihren Sitz hat. Zugleich sind anzumelden die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft.[3]) Die Anmeldung ist Pflicht der persönlich haftenden Gesellschafter;[4]) sie braucht aber nicht durch alle zu erfolgen, sondern nur durch so viele, als zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.[5]) Bei der Bewirkung der An-

[1]) § 39 Abs. 1.

[2]) Pinner a. a. O. Anm. III Ziff. 3 zu § 333.

[3]) §§ 333 Abs. 1 Satz 1, 277 Abs. 3.

[4]) §§ 325 Nr. 1, 277 Abs. 1 Satz 2.

[5]) Ebenso Goldmann a. a. O. Anm. 1 Ziff. 1 zu § 333; Staub a. a. O. Anm. 1 zu § 332.

meldung haben diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu verfahren. Beobachten sie diese nicht, so haften sie den persönlich haftenden Gesellschaftern für den ihnen daraus erwachsenen Schaden gesamtschuldnerisch.[1]) Letztere können die anmeldungspflichtigen Komplementare, wenn diese die Anmeldung unterlassen, auf Vornahme derselben verklagen. Im Prozesse werden die Kommanditisten durch den Aufsichtsrat vertreten oder durch eigens in der Generalversammlung gewählte Vertreter.[2])

Der Anmeldung der Vorstandsmitglieder ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung beizufügen. Bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister einer Zweigniederlassung bedarf es der Beifügung dieser Abschrift nicht.[3]) Die Vorstandsmitglieder selbst haben ihre Unterschrift bei dem Registergericht zur Aufbewahrung dort zu zeichnen.[4]) Ist mit der Umwandlung eine Erhöhung des Grundkapitals usw. verbunden, so ist auch den für die Anmeldung dieser Beschlüsse maßgebenden besonderen Vorschriften zu genügen.

Ein Ordnungsstrafverfahren zwecks Herbeiführung der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft findet laut ausdrücklicher

[1]) §§ 325 Nr. 1, 241 Abs. 1 u. 2.

[2]) § 328 Abs. 2.

[3]) § 333 Abs. 1 Satz 2.

[4]) §§ 320 Abs. 3, 234 Abs. 3.

Gesetzesvorschrift[1]) nicht statt. In Kraft dagegen bleiben die allgemeingültigen Vorschriften, denen zufolge die Anmeldungen zum Handelsregister bei jedem Registergericht, in dessen Bezirk die Inhaber der Firma eine Zweigniederlassung besitzen, in gleicher Weise wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirken sind und die Anmeldepflichtigen zur Erfüllung dieser Obliegenheit durch Ordnungsstrafen angehalten werden können. Von dieser Anmeldepflicht bei dem Gerichte der Zweigniederlassung kann aber erst dann die Rede sein, wenn nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung erfolgt ist.[2]) Bei der Anmeldung einer Zweigniederlassung brauchen die oben aufgeführten Urkunden nicht eingereicht zu werden; an ihre Stelle tritt der Nachweis, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung bewirkt ist.[3]) Der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses ist ferner die oben des näheren behandelte Bilanz beizufügen.[4]) Nunmehr kann die Eintragung durch das Registergericht erfolgen. Die durch den Umwandlungsbeschluß herbeigeführten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kommanditaktiengesellschaft haben vor der Eintragung keine Wirkung.[5])

---

[1]) § 333 Abs. 1 Satz 3.

[2]) §§ 14, 13 Abs. 2.

[3]) § 13 Abs. 2.

[4]) § 333 Abs. 2 Satz 1.

[5]) § 277 Abs. 3.

Was den Inhalt der Eintragung betrifft, so ist zunächst die Tatsache einzutragen, daß die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist; weiterhin sind die Mitglieder des Vorstandes, die Änderung der Firma, außerdem noch etwaige den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens und die Höhe des Grundkapitals betreffende Änderungen einzutragen. Sofern der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder zur Vertretung der Gesellschaft enthält, sind auch diese Bestimmungen zur Eintragung zu bringen. Im übrigen genügt die Bezugnahme auf die der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister beigefügten Urkunden.[1])

Die Eintragung des Umwandlungsbeschlusses führt den eigentlichen Umschwung herbei: im Augenblicke der Eintragung scheiden die persönlich haftenden Gesellschafter als solche aus der Gesellschaft aus, die Kommanditgesellschaft auf Aktien geht unter, die Aktiengesellschaft ersteht. Von jetzt ab besteht die Gesellschaft als Aktiengesellschaft fort.[2]) Die Kommanditisten und die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditaktiengesellschaft haben in gemeinschaftlichen Handlungen ihren Willen, die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, durchgeführt.

---

[1]) §§ 277 Abs. 2, 198.

[2]) § 333 Abs. 3.

§ 7.

In welcher Weise ist die Umwandlung nun vor sich gegangen? Wie stellt sich das von den Gesellschaftsmitgliedern beobachtete Verfahren rechtlich dar? Ist eine Auflösung der Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgt und sodann die Neugründung einer Aktiengesellschaft, welche das Vermögen und die Verbindlichkeiten jener als ihre Gesamtrechtsnachfolgerin übernommen hat? Keineswegs. Die Umwandlung der Kommanditaktiengesellschaft ist in einer anderen, durchaus eigenartigen Weise geschehen: die Kommanditaktiengesellschaft ist trotz der Umwandlung die nämliche Gesellschaft geblieben. Eine Auflösung hat nicht stattgefunden. Mit unzweifelhafter Deutlichkeit besagt dies der Ausdruck des Gesetzes: „Die Gesellschaft besteht von diesem Zeitpunkte (sc. der Eintragung) an als Aktiengesellschaft fort". Dort, wo das Gesetz eine Erhaltung der Rechtspersönlichkeit nicht will, vielmehr an Stelle der früheren eine neue gesetzt sehen will, auf die das Vermögen der ersteren kraft Gesamtrechtsnachfolge übergeht, drückt es sich wesentlich anders aus. So sagt es zum Beispiel da, wo es die Übernahme des Vermögens einer Aktiengesellschaft durch eine deutsche staatliche Körperschaft[1]) regelt: „Mit der Eintragung des Beschlusses gilt der Übergang des Vermögens der Gesellschaft einschließlich der Schulden als erfolgt".[2])

[1]) § 304.

[2]) Ebenso Pinner a. a. O. Anm. I Ziff. 4 zu § 332.

Einer solchen Auffassung der Umwandlung steht auch nichts entgegen. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft haben beide juristische Persönlichkeit. Den Charakter der Aktiengesellschaft als juristische Person stellt das Gesetz selbst fest mit den Worten: „Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden".[1]) Desgleichen hat die Kommanditgesellschaft auf Aktien juristische Persönlichkeit. Dies geht einmal daraus hervor, daß das Gesetz sie grundsätzlich[2]) nach den Vorschriften über die Aktiengesellschaft behandelt wissen will, dann aber auch ergibt es die Stellung, welche der Kommanditaktiengesellschaft im Gesetzbuche selbst eingeräumt ist. Sie wird dort im unmittelbaren Anschluß an die Aktiengesellschaft behandelt, nicht wie im Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch als Abart der Kommanditgesellschaft. Damals war deshalb die Kommanditaktiengesellschaft gleich der Kommanditgesellschaft keine juristische Person, sondern eine „Gesellschaft". Ein Fortleben derselben Rechtspersönlichkeit trotz der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft war daher begrifflich unmöglich. Anders heute, wo beiden Gesellschaften juristische Persönlichkeit zukommt. Das Rechtssubjekt ist nach der

[1]) § 210 Abs. 1.
[2]) § 320 Abs. 3.

Umwandlung dasselbe wie vorher. Wir haben dieselbe Gesellschaft vor uns, aber diese hat durch den Umwandlungsprozeß, den sie durchgemacht hat, ihre rechtliche Natur verändert. Sie kennt vor allem keine für ihre Verbindlichkeiten unbeschränkt persönlich haftenden Mitglieder mehr, ihre Generalversammlung hat eine höhere Bedeutung gewonnen, indem sie jetzt nicht mehr wie früher nur das Organ eines Teiles der Gesellschaft, der Kommanditistengesamtheit, sondern das der ganzen Gesellschaft ist. Sie hat zu ihrer Vertretung an Stelle der persönlich haftenden Gesellschafter nunmehr einen Vorstand erhalten; die Befugnisse ihres Aufsichtsrats haben sich verändert u. s. f. Die Gesellschaft trägt nunmehr ein anderes Gewand, das der Aktiengesellschaft.

Darüber, daß der Umwandlung dieser eigenartige Charakter zukommt, herrscht auch in der Literatur[1]) nur eine Stimme.

## § 8.

Die Tatsache, daß die Rechtspersönlichkeit der nun vorhandenen Aktiengesellschaft dieselbe wie die der früheren Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, weist so-

---

[1]) Cosack, Lehrb. d. HR., Stuttgart 1903, S. 693; Goldmann a. a. O. Anm. 1 zu § 332; Lehmann, Lehrb. d. HR., Leipzig 1908, S. 457; Pinner a. a. O. Anm. I Ziff. 4 zu § 332; Makower a. a. O. Anm. 1 zu § 332; Ring in Lehmann-Ring a. a. O. Anm. I zu § 332; Staub a. a. O. Anm. 1 zu 332.

fort auf die Rechtsfolgen der Umwandlung hin: In Prozessen, in denen die Kommanditaktiengesellschaft Klägerin oder Beklagte war, steht der Aktiengesellschaft ohne weiteres die Berechtigung zur Sache zu. Aus einem gegen die Kommanditaktiengesellschaft gerichteten vollstreckbaren Titel kann gegen die Aktiengesellschaft vollstreckt werden. Die Aktiva und Passiva der Kommanditaktiengesellschaft gehören der Aktiengesellschaft. Zur Übertragung der Grundstücke bedarf es nicht der Auflassung, lediglich eine Berichtigung des Grundbuchs ist herbeizuführen.[1]) Die von der Kommanditgesellschaft auf Aktien geschlossenen Verträge berechtigen und binden die Aktiengesellschaft, desgleichen alle einseitigen Rechtsgeschäfte, die von der Kommanditaktiengesellschaft und ihr gegenüber vorgenommen worden sind. Die Kündigung eines Angestellten der Kommanditaktiengesellschaft gilt auch der Aktiengesellschaft gegenüber. Die Bevollmächtigten der Kommanditgesellschaft sind Bevollmächtigte der Aktiengesellschaft.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist derselbe geblieben, sofern nicht ausdrücklich ein gegenteiliger Beschluß gefaßt ist. Seine Befugnisse sind in einem wesentlichen Punkte die gleichen wie früher: auch jetzt besteht seine Hauptaufgabe darin, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen. Aber diese liegt jetzt in anderen Händen; an Stelle der persönlich haftenden

[1]) Gemäß § 22 der Grundbuchordnung.

Gesellschafter ist der Vorstand getreten; allerdings kann dieser wieder aus den Komplementaren der Kommanditaktiengesellschaft gebildet sein. Besondere Vorteile, die bei der Gründung der Kommanditgesellschaft auf Aktien zugunsten einzelner Aktionäre ausbedungen waren, die sogen. Gründerrechte, bleiben den Bevorrechtigten erhalten.

§ 9.

Durch die Umwandlung haben die Gesellschaftsgläubiger, ohne dies hindern zu können, eine anders geartete Gesellschaft zum Schuldner erhalten. Der Gesetzgeber hat demgemäß, um sie vor Nachteilen aus der Umwandlung zu bewahren, zu ihren Gunsten besondere Schutzvorschriften erlassen. Vor allem soll ihnen die Möglichkeit verschafft werden, sich über den augenblicklichen Vermögensstand der Gesellschaft zu vergewissern. Es ist deshalb dem Vorstand zur Pflicht gemacht, unverzüglich nach der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses im Handelsregister die Umwandlungsbilanz in den Blättern der Gesellschaft zu veröffentlichen.[1]) Was unter „unverzüglich“ zu verstehen ist, ergibt sich aus dem neben dem Handelsgesetzbuch sekundär geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch, welche den Begriff als „ohne schuldhaftes Zögern“ definiert.[2]) Diese Veröffentlichung ist die erste Amtshandlung, welche der

[1]) § 334 Abs. 1.

[2]) § 121 BGB.

Vorstand vorzunehmen hat. Er hat hierbei in vertretungsberechtigter Zusammensetzung zu handeln. Ihn, wenn er die Veröffentlichung nicht bewirkt, mit Ordnungsstrafen zu belegen, ist nicht zulässig, da die bezügliche Bestimmung des Gesetzbuchs [1]) die hier in Rede stehende Obliegenheit des Vorstandes nicht wie viele andere als durch Ordnungsstrafe erzwingbar benennt. Die Veröffentlichung muß auf jeden Fall im „Deutschen Reichsanzeiger" erfolgen, ob auch noch in anderen Blättern, ergibt der Gesellschaftsvertrag.[2]) Weiterhin hat der Vorstand unter Hinweis auf die erfolgte Umwandlung die Gesellschaftsgläubiger aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Diese Aufforderung ist in den Gesellschaftsblättern dreimal zu veröffentlichen. Außerdem noch sind bekannte Gläubiger durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.[3]) Eine Form für diese besondere Mitteilung ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben; desgleichen sagt es nicht, ob zwischen den einzelnen Bekanntmachungen bestimmte Fristen liegen müssen. Es erscheint daher ausreichend, wenn dieselben in verschiedenen Nummern der Blätter veröffentlicht werden.[4]) Denjenigen Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten

---

[1]) § 319 Abs. 1.

[2]) § 182 Abs. 3.

[3]) § 334 Abs. 2.

[4]) Ebenso Goldmann a. a. O. Anm. 2 Ziff. 8 zu 289, wo für die Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft dieselbe Bestimmung gegeben ist.

öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zwecke melden.[1]) Daß Forderungen bedingt oder befristet oder von einer Gegenleistung abhängig sind, schließt nicht aus, daß sie begründet sind.

Eine Forderung muß vor der dritten Aufforderung begründet sein, heißt: „ihr Grund muß in Tatsachen liegen, die vorher eingetreten waren".[2]) Die Meldung der Gläubiger, die in jeder Form, auch mündlich, geschehen kann, muß, wenn sie auf Befriedigung oder Sicherung abzielt, das Verlangen darnach zum Ausdruck bringen. Unter die Gläubiger der Gesellschaft zählen auch die als solche ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafter, welche Ansprüche auf Abfindung haben. Die sich meldenden Gläubiger können nur dann Befriedigung ihrer Ansprüche fordern, wenn sie auch ohne die Umwandlung Anspruch darauf hätten. Bedingte Forderungen werden nicht unbedingt, befristete Forderungen nicht unbefristet. Diejenigen der sich meldenden Gläubiger, welche Befriedigung nicht verlangen können, sind sicherzustellen. In welcher Weise die Sicherung zu geschehen hat, ergibt sich aus dem bürgerlichen Recht.[3]) In der Regel hat sie durch Stellung eines Pfandes, aushilflich durch die eines tauglichen Bürgen zu erfolgen.

---

[1]) § 334 Abs. 3.

[2]) So Staub Anm. 4 zu § 289.

[3]) §§ 232—240 BGB.

Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht melden, brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Ihre Forderungen bleiben ihnen natürlich erhalten, sie haben sich nur durch die Nichtmeldung des hier vom Gesetz gewährten besonderen Rechts auf Befriedigung oder Sicherstellung begeben.

Um die Durchführung dieser Gläubigerschutzvorschriften möglichst zu sichern, macht das Gesetz die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats für ihre Befolgung gesamtschuldnerisch haftbar, die Aufsichtsratsmitglieder jedoch nur dann, wenn sie, obwohl ihnen eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften bekannt war, nicht eingeschritten sind. Das Allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch[1]) fügte dieser Bestimmung noch ausdrücklich hinzu, daß die Haftbarkeit der Organe nicht dadurch aufgehoben werde, daß die Nichtbefolgung der Schutzvorschriften auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruhe. Dieser Zusatz war überflüssig, da es sich hier um eine unmittelbare Haftung des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber den Gesellschaftsgläubigern handelt.[2]) Der Vorstand und mit der bezeichneten Einschränkung auch der Aufsichtsrat sind also den Gläubigern für denjenigen Schaden verantwortlich, welchen diese dadurch erleiden, daß die Bilanz nicht unverzüglich und in gesetzmäßiger Form veröffentlicht worden,

[1]) ADHGB. Art. 206a Abs. 5 letzter Satz.

[2]) s. Denkschr. S. 196.

die Aufforderung der Gläubiger unterblieben oder nicht ordnungsgemäß geschehen ist, oder die Gläubiger die ihnen zustehende Befriedigung oder Sicherung nicht erhalten haben. Mit Recht bemerkt hier Ring,[1]) daß das Gesetz, wenn es schlechthin sagt, die Organe seien den „Gläubigern" gegenüber für den diesen durch die Pflichtverletzung der ersteren etwa erwachsenen Schaden haftbar, damit wohl nur diejenigen Gesellschaftsgläubiger meine, deren Ansprüche vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind. Nur ihnen steht ja das durch die Umwandlung gegebene besondere Recht auf Befriedigung oder Sicherstellung zu.

Es erhebt sich hier die Frage, ob diese Haftung nur insoweit eintritt, als die schadensersatzberechtigten Gläubiger nicht von der Gesellschaft oder von den persönlich haftenden Gesellschaftern Befriedigung erlangen können, ob sie also einen lediglich subsidiären Charakter trägt, wie er der Haftung des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft eigen ist, wenn diese Organe sich gewisse Verletzungen ihrer Pflicht zuschulden kommen lassen, so z. B. entgegen den Gesetzesvorschriften Einlagen an die Aktionäre zurückzahlen.[2]) Das Gesetz schweigt hierüber. Makower[3]) verneint, daß die Haftung eine nur ergänzende sei, ohne diesen Standpunkt näher zu begründen. Ihm ist aber entgegen-

[1]) Ring in Lehmann-Ring a. a. O. Anm. Nr. 2 zu § 334.

[2]) §§ 241 Abs. 3 u. 4, 249 Abs. 3.

[3]) Makower a. a. O. Anm. IV zu § 334.

zuhalten, daß der Nachweis eines Schadens, der die Voraussetzung für die Ansprüche der Gläubiger gegen die Organe ist, von den ersteren nur dann erbracht werden kann, wenn die Gläubiger von der Gesellschaft oder den als solchen ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschaftern Befriedigung nicht haben erlangen können. Diese Erwägung führt auch Ring[1]) dazu, die bezeichnete Haftung als eine nur subsidiäre anzusehen.

Außer den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber haften die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, auch dieser selbst gegenüber auf Grund der allgemeinen Vorschriften,[2]) wenn sie die Pflichten, welche ihnen die zum Schutze der Gläubiger bestehenden Bestimmungen auferlegen, außer acht lassen. Sie haben, wie bei ihrer Geschäftsführung überhaupt, auch bei der Befolgung dieser Vorschriften mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu verfahren. Verletzen sie ihre Pflichten, so sind sie der Gesellschaft gesamtschuldnerisch für den ihr daraus erwachsenen Schaden verantwortlich. Die bezüglichen Ansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren.[3]) Daß diese Verjährung auch bei der oben behandelten Haftung der Organe gegenüber den Gesellschaftsgläubigern Platz greift, nimmt

---

[1]) Ring in Lehmann-Ring a. a. O. Anm. Nr. 2 zu § 334.

[2]) § 241 Abs. 1 u. 2, 249 Abs. 1 u. 2.

[3]) §§ 241 Abs. 5, 249 Abs. 4.

Makower an.[1]) Diese Ansicht läßt sich jedoch, wie auch Ring[2]) anerkennt, durch nichts rechtfertigen. Das Gesetz würde, wollte es jene Verjährungsvorschrift hier angewandt wissen, es ausdrücklich erklärt haben.[3])

## § 10.

Wie schon oben gesagt wurde, wird der Umwandlungsbeschluß regelmäßig diejenigen Abreden festsetzen, welche die Kommanditisten mit den als solchen ausscheidenden persönlich haftenden Gesellschaftern betreffs der Auseinandersetzung mit ihnen getroffen haben.

Sofern aber besondere Vereinbarungen in dieser Hinsicht zwischen Kommanditisten und Komplementaren nicht geschlossen worden sind, sind die Normen für die Abfindung der letzteren aus dem Gesetze zu entnehmen. Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber der Gesamtheit der Kommanditisten wird durch die für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften geregelt.[4]) Hier bestehen aber solche für die Auseinandersetzung nicht, auch nicht bei der offenen Handelsgesellschaft, deren Bestimmungen subsidiär auf die Kommanditgesellschaft Anwendung finden.[5]) Es sind demgemäß die entsprechenden Vorschriften des Bürger-

[1]) Makower a. a. O. Anm. IV zu § 334.

[2]) Ring in Lehmann-Ring a. a. O. Anm. Nr. 2 zu § 334.

[3]) Im übrigen schweigt die Literatur zu dieser Frage.

[4]) § 320 Abs. 2.

[5]) § 161 Abs. 2.

lichen Gesetzbuchs anzuwenden.[1]) Darnach wächst bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu. Diese sind zunächst verpflichtet, dem Ausscheidenden dasjenige zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre.[2]) Im Falle der Auflösung würde eine Liquidation der Gesellschaft notwendig geworden sein. Es wäre dann das der Gesellschaft nach der Berichtigung ihrer Schulden verbleibende Vermögen nach Verhältnis der Kapitalanteile, wie sie sich auf Grund der Schlußbilanz ergeben, zu verteilen.[3]) Von einem Kapitalanteile eines Komplementars kann nur dann die Rede sein, wenn er besondere Einlagen außerhalb des Grundkapitals in die Gesellschaft gemacht hat oder den ihm zukommenden Gewinnanteil ganz oder zum Teil nicht abgehoben hat. Ist beides nicht der Fall, so versteht es sich von selbst, daß ihm auch jetzt ein Anspruch an das Gesellschaftsvermögen nicht zusteht.

Andernfalls ist ein Anspruch „auf Grund der Schlußbilanz" zu berechnen. Als Schlußbilanz der Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt, wie oben gesagt wurde, die im Umwandlungsverfahren aufgestellte Bilanz. Ist

---

[1]) § 305 Abs. 2.

[2]) § 738 BGB.

[3]) § 155 Abs. 1.

diese hier nun maßgebend? Nein. Sie ist nach den Bestimmungen des Gesetzes für die Jahresbilanz aufgestellt worden, insbesondere sind die für diese geltenden Bewertungsvorschriften der Berechnung des Gesellschaftsvermögens zugrunde gelegt worden. Diese wollen aber den Wert der einzelnen Vermögensstücke regelmäßig niedriger angesetzt wissen, als er ihnen in Wirklichkeit zukommt. Sie verfolgen hierdurch den Zweck, der Gesellschaft möglichst viel Vermögen zu erhalten und sie so wirtschaftlich zu stärken. Zur Ermittlung des Anteils eines ausscheidenden persönlich haftenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen bedarf es aber einer Berechnung desselben, welche den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Der Buchwert der Vermögensstücke darf hier nicht als Maßstab dienen. Es ist also eine andere Berechnung als die in der im Umwandlungsverfahren aufgestellten Bilanz erforderlich. Das Gesetz läßt auch die Aufstellung einer neuen Bilanz zu dem hier in Frage stehenden Zweck ausdrücklich zu: es sagt, daß der Wert des Gesellschaftsvermögens in unserem Falle, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln sei.[1])

Es ist also eine neue, die Vermögensstücke der Gesellschaft nach ihrem wahren Werte schätzende Bilanz aufzustellen, eine Bilanz also, welcher die oben angeführten Bewertungsvorschriften nicht zugrunde zu

---

[1]) § 738 Abs. 2 BGB.

legen sind. Einer eben solchen Bilanz bedarf es bei der Liquidation der Aktiengesellschaft.[1])

Sofern der auf diese Art ermittelte tatsächliche Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der gemeinsamen Schulden und Einlagen nicht ausreicht, hat der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis seines Anteils am Verlust aufzukommen.[2]) Die Gesellschaft hat also in diesem Falle gegen ihn einen Anspruch, der seiner Beteiligung am Verluste entspricht. Diesem steht aber seine Forderung auf Auszahlung seines Anteils am Gesellschaftsvermögen gegenüber. Er kann damit, wenn sie fällig ist, aufrechnen. Was diejenigen Geschäfte angeht, welche zur Zeit des Ausscheidens des Komplementars noch in der Schwebe sind, so nimmt er an dem sich aus ihnen ergebenden Gewinn und Verlust teil. Die verbleibenden Gesellschafter, nunmehr Aktionäre der aus der Umwandlung hervorgegangenen reinen Aktiengesellschaft, dürfen aber die Geschäfte so beendigen, wie es ihnen am vorteilhaftesten erscheint. Der ausgeschiedene Komplementar hat jedoch Anspruch darauf, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des auf ihn entfallenden Betrages und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte zu erhalten.[3])

[1]) § 299.

[2]) § 739 BGB.

[3]) § 740 BGB.

Aus der oben angeführten Bestimmung des Gesetzes, wonach beim Ausscheiden eines Gesellschafters dessen Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zuwächst, geht hervor, daß der Anspruch der Komplementare auf Auszahlung ihres Anteils am Gesellschaftsvermögen ein reiner Geldanspruch ist. Es versteht sich ja auch eigentlich von selbst, daß ihnen, wenn ihr Anteil am Gesellschaftsvermögen sich auf einen bestimmten Bruchteil desselben beläuft, nicht ein gleicher Bruchteil an allen einzelnen Vermögensstücken der Gesellschaft zusteht.

In Ermanglung einer gegenteiligen Bestimmung kann der Ausscheidende seinen Anteil sofort verlangen.[1]) Er braucht nicht etwa erst den Ablauf eines Jahres seit der letzten öffentlichen Aufforderung an die Gesellschaftsgläubiger, ihre Ansprüche anzumelden, eines sogen. Sperrjahres, abzuwarten, wie dies zum Beispiel bei der Liquidation der Aktiengesellschaft notwendig ist. Hat der Komplementar der Gesellschaft Gegenstände zur Benutzung überlassen, so ist diese zur Rückgabe verpflichtet. Sie braucht aber für einen durch Zufall in Abgang gekommenen oder verschlechterten Gegenstand keinen Ersatz zu leisten.[2]) Desgleichen braucht sie den Komplementar, wenn er durch Leistung von Diensten für die Gesellschaft tätig geworden ist, hierfür nicht eigens

---

[1]) § 270 Abs. 1 BGB.

[2]) §§ 738 Abs. 1, 732 BGB.

zu entschädigen.[1]) Nach diesen Gesichtspunkten hat also, sofern nicht besondere anderweitige Abreden getroffen sind, die Abfindung der ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafter zu geschehen.

## § 11.

Wie steht es nun andererseits mit der Haftbarkeit der Komplementare für die Gesellschaftsverbindlichkeiten? Sind sie mit ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft von aller Haftung frei geworden? Die Gesellschafter, welche in der Gesellschaft verbleiben, sind verpflichtet, die Ausscheidenden von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien; sind diese noch nicht fällig, so können sie statt sie zu befreien, Sicherheit leisten.[2]) Hierdurch aber bleibt die Verpflichtung der Ausscheidenden gegenüber den Gesellschaftsgläubigern unberührt. Die Pflicht der früheren Kommanditisten, die ersteren von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien, besteht lediglich im Innenverhältnis zwischen beiden. Erfüllen die verbleibenden Gesellschafter diese Pflicht nicht, so können sich die Gesellschaftsgläubiger an die ausgeschiedenen Komplementare halten. Diese mit ihrem Ausscheiden von aller Haftung zu entbinden, wäre höchst ungerechtfertigt. Vielleicht hat nur ihre Kreditwürdigkeit in Verbindung mit ihrer unbeschränkten persönlichen

---

[1]) § 733 Abs. 2 Satz 3 BGB.

[2]) § 738 Abs. 1 BGB.

Haftung die Gläubiger bestimmt, diejenigen Geschäfte, aus denen ihre Ansprüche herrühren, mit der Gesellschaft abzuschließen. Andererseits ginge es aber nicht an, ausgeschiedene Gesellschaftsmitglieder für vor dem Ausscheiden kontrahierte Gesellschaftsschulden noch unbegrenzte Zeit haften zu lassen. Sie haften laut ausdrücklicher Gesetzesvorschrift noch fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden für die Gesellschaftsverbindlichkeiten, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.[1]) Es haften demnach die Komplementare zum Beispiel hinsichtlich der Ansprüche von Kaufleuten aus Warenlieferungen für den Gewerbebetrieb der Gesellschaft vier Jahre,[2]) für die Ansprüche gewerbsmäßiger Vermieter aus Vermietung beweglicher Sachen an die Gesellschaft zwei Jahre[3]) nach ihrem Ausscheiden u. s. f. Werden sie von den Gläubigern haftbar gemacht, so können sie gegen die in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschafter Regreß nehmen, weil diese ihrer Verpflichtung, sie von den gemeinsamen Schulden zu befreien, nicht genügt haben. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem das Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen ist. Wird der Anspruch des

---

[1]) § 159 Abs. 1.

[2]) § 196 Abs. 2 u. 1 Nr. 1 BGB.

[3]) § 196 Abs. 1 Nr. 6 BGB.

Gläubigers gegen die Gesellschaft erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung erst mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.[1])

## § 12.

Hiermit sind wir zum Schlusse unserer Darlegungen über die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine reine Aktiengesellschaft gelangt. Wir haben gesehen, daß das Gesetz dem vielfach vorliegenden Bedürfnis dieser Umwandlung in angemessener Weise entgegenkommt, indem es zugleich die Interessen der beiden Gruppen von Gesellschaftsmitgliedern, Kommanditisten und persönlich haftenden Gesellschafter, wie die der Gläubiger der Gesellschaft berücksichtigt.

Praktisch interessiert hier noch die Frage, ob mit der behandelten Umwandlung Stempelunkosten verbunden sind. Der geschilderte eigenartige Charakter der Umwandlung — Fortleben der Rechtspersönlichkeit der Kommanditaktiengesellschaft trotz der Umwandlung der Gesellschaft — gibt die Lösung der Frage an die Hand[2]): Da eine neue Gründung nicht vorliegt, sind die Aktien einer neuen Verstemplung nicht unterworfen, wenn sie mit einem die Umwandlung der Gesellschaft vermerkenden Aufdruck versehen werden. Aus dem gleichen

---

[1]) § 159 Abs. 1 u. 3.

[2]) Wir folgen hier Staub a. a. O. Zusatz zu § 333; Pinner a. a. O. Anm. V Ziff. 4 zu § 333.

Grunde ist der Umwandlungsvertrag dem Reichsstempel nicht unterworfen, sofern nicht die Abfindung der persönlich haftenden Gesellschafter in neugeschaffenen Aktien erfolgt. In letzterem Falle liegt, soweit dies geschieht, ein Anschaffungsgeschäft vor, welches den Reichsstempel erfordert. Im übrigen wird der landesrechtliche Stempel fällig, welcher bei Auseinandersetzungsverträgen zwischen Gesellschaften zu erheben ist. In Preußen ist hier Tarif Nr. 25 d des Stempelsteuergesetzes v. 31. 7. 1895 maßgebend.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.